Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 30.06.2025 **Drucksache** 19/**7531**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

Frage Nummer 32
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Vor dem Hintergrund, dass die Schulleitung der Mittelschule Waging am See Eltern aufgefordert hat , ihren Kindern das Tragen bestimmter Modemarken zu verbieten, da diese angeblich mit rechtsextremen Haltungen assoziiert wären, Palästinensertücher und andere mit linksextremistischen oder islamistischen Szenen assoziierten Organisationen Kleidungsstücken hingegen erlaubt sind, solange sie „den Schulfrieden nicht stören“, frage ich die Staatsregierung hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, der Vereinbarkeit mit Grundrechten und Kleidungsvorschriften an Schulen im Allgemeinen, auf Basis welcher Belege oder Vorfälle sich der Aufruf der Mittelschule Waging am See, den Schülern das Tragen der Modemarken Alpha Industries, Lonsdale, Fred Perry u. ä. zu untersagen, stützt, ob das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Leitlinien und/oder Hilfestellungen zur Erteilung von Kleidervorschriften für die bayerischen Schulen erlassen hat (falls dies der Fall ist, bitte sämtliche einschlägigen Leitlinien und Hilfestellungen darlegen) und was gilt es für Schulen bei der Erteilung von Kleidungsvorschriften an Schulen rechtlich zu beachten, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in die persönlichen Freiheitsrechte der Schüler und des Gleichheitsgrundsatzes?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) liegen keine näheren Angaben zu den Umständen vor, die zu der in der Anfrage erwähnten Mitteilung an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Waging am See führten. Die Einholung einer Stellungnahme der Schulleitung der genannten Mittelschule war aufgrund der vorgegebenen Frist für die Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

Das bayerische Schulrecht enthält keine allgemeinen Vorschriften dazu, welche Kleidung Schülerinnen und Schüler in der Schule oder bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes tragen oder nicht tragen dürfen. Gleiches gilt für Frisuren, Kosmetik, Schmuck und dergleichen. Ebenso gibt es hierzu keine allgemeinen Leitlinien, Hilfestellungen o. Ä. des StMUK.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Stefan Löw, AfD, zum Plenum am 24.06.2025 (Drs. 19/7276) betr. „Kleidungsvorschriften an bayerischen Schulen“ verwiesen.